

Sitzungsvorlage

Datum: 19.06.2019
Drucksache Nr.: **19/0258**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.09.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin, Gebührentarif der Stadt Sankt Augustin (DA 10.4) Hier: Einführung einer Gebühr für die Benutzung des Selbstbedienungsterminals im Bürgerservice

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 28.09.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2007.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die lfd. Nr. 13 (Benutzung des Selbstbedienungsterminal im Bürgerservice je verwertbaren Vorgang: 6,90 €) aufgenommen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Verwaltung wurde mit Beschluss vom 20.09.2017 beauftragt (DS-Nr. 17/0261), in die Planungen für den Umzug des Bürgerservices in das Rathaus das Angebot eines Speed-Capture-(Selbstbedienungs-)Terminals aufzunehmen. Als Standort wurde im Eingangsbereich ein separater Raum mit einer Nutzfläche von ca. 3,15 m² geschaffen. Der Vertrag mit der Bundesdruckerei wurde zwischenzeitlich geschlossen und das Gerät ist auf Abruf lieferbar. Vor der erstmaligen Benutzung ist jedoch eine Benutzungsgebühr festzusetzen.

Aus den Vertragsbedingungen mit der Bundesdruckerei ergeben sich folgende Parameter bei der Benutzung des Selbstbedienungsterminals:

- Für jeden durchgeführten und abgeschlossenen Vorgang werden 5,95 € brutto fällig.
- Der Terminal muss gegen Diebstahl, Verlust, Untergang und Beschädigung versichert werden (Versicherungssumme 25.000,00 €). Die Stadt haftet für die unsachgemäße Behandlung des Terminals durch den Bürger und des städtischen Personals.
- Der Terminal benötigt eine externe Datenverbindung und Zugang zum Internet. Die Stadt muss in dem Zusammenhang für einen ausreichenden Virenschutz und eine sichere IT-Umgebung sorgen.
- Die Vorgaben der Bundesdruckerei für die geeignete Betriebsumgebung des Terminals müssen hergestellt werden.
- Die Kosten für den Aufbau und die Einrichtung trägt die Stadt Sankt Augustin.
- Die Kosten für den Abbau am Ende der Nutzung sowie die Verpackung und den versicherten Rücktransport trägt ebenfalls die Stadt.

Unter der Annahme von durchschnittlich 4.323 Nutzungen im Jahr wurden unter Berücksichtigung aller Kosten eine kostendeckende Gebühr von 6,90 € je verwertbaren/abgeschlossenen Vorgang errechnet.

Diese Gebühr muss in die Anlage der städtischen Verwaltungsgebührenordnung neu aufgenommen werden, ehe sie erhoben werden darf.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.